B. Aufschlüsselung des Ergebnisses

Noch: Anlage

(Nur ausfüllen, wenn mehrere Miteigentümer vorhanden sind)

Miteigentümer	Anteil am Überschuß aus Ziff. III %> Betrag	im A i gezahlte Eink steuer	arechnungsze gezahlte Verm steuer	iträum gez. sonst. Aufwend. Ziff. IV/3	Anteil am Überschuß laut Ziff. V	Wohin ist der Überschuß It. vorhergehender Spalte abgeführt?
a)				,		

C. Bestandsnachweis

I.	Bestand aus der Zeit vor Beginn des Abrechnungszeitraumes:	
II. I	Überschuß im Abrechnungszeitraum (A/V)	
III.	Neuer Bestand am Schluß des Abrechnungszeitraumes:	
	Von diesem Bestand sind am	
IV.	Verbleibender Bestand	

Anordnung über die Genehmigung der Ausführung von gewerbsmäßigen Arbeiten in der Obstbaumpflege.

Vom 15. August 1952

Zur Förderung der Qualität der obstbaumpflegerischen Arbeiten und zur Ausschaltung unsachgemäßer Arbeiten durch fachlich nicht qualifizierte Personen wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und dem Ministerium des Innern folgende Anordnung erlassen:

- (1) Zur Durchführung von gewerbsmäßigen Arbeiten in der Obstbaumpflege, wie Pflanzung, Schnitt, Schädlingsbekämpfung, Düngung, Bodenbearbeitung und Baumpflege, ist der Nachweis der fachlichen Befähigung erforderlich.
- (2) Die Befähigung gemäß Abs. 1 ist durch den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrgängen der Obstbaumpflege oder durch entsprechende Unterlagen (z. B. Lehrzeugnis oder Meisterprüfung, Fachschulzeugnis, Beurteilung einer Fachschule) zu erbringen.

§ 2

Personen, welche gwerbsmäßig Arbeiten der Obstbaumpflege bereits ausführen, haben bis spätestens acht Wochen nach Veröffentlichung dieser Anordnung den Antrag auf Ausstellung eines Berufsausweises an den zuständigen Rat des Kreises für Land- und Forstwirtschaft zu richten. Der Rat des Kreises stellt nach Prüfung der Unterlagen gemäß § 1 Abs. 2 einen "Berechtigungsausweis zur Ausübung von Arbeiten der Obstbaumpflege" (s. Anlage) aus.

- § 3
- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird mit. einer Ordnungsstrafe bis zu 150,— DM bestraft.
- (2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung für Land- und Forstwirtschaft. Die Vollstreckung des Ordnungsstrafbescheides und der Kosten erfolgt nach den landesrechtlichen Vorschriften im Verwaltungszwangsverfahren.
- (3) Dem Betroffenen steht gegen den Ordnungsstrafbescheid das Recht der Beschwerde sowohl an den zuständigen Rat des Kreises als auch an den zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung für Landund Forstwirtschaft, zu.
- (4) Erachtet der Rat des Kreises die Beschwerde für begründet, so hat er ihr abzuhelfen, anderenfalls hat er die Beschwerde an den Rat des Bezirkes, Abteilung für Land- und Forstwirtschaft, weiterzureichen.
- (5) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ordnungsstrafbescheides beim Rat des Kreises schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Durch die Einlegung beim Rat des Bezirkes wird die Frist gewahrt. Die Entscheidung des Rates des Bezirkes ist endgültig.

84

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. August 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Schröder Minister